

**Gesamtvertrag**

zwischen

der **VG Media**, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Markus Runde, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin,

- nachstehend "VG Media" genannt -

und

der **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**, bestehend aus

dem Deutschen Städtetag,  
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Stephan Articus,  
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin,

dem Deutschen Landkreistag,  
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin, und

dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,  
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Gerd Landsberg,  
Marienstraße 6, 12207 Berlin,

- nachstehend kurz „Bundesvereinigung“ genannt –

wird folgender

**Gesamtvertrag gemäß § 12 UrhWG**

geschlossen:

## § 1

### Vertragsparteien

1. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände besteht aus dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (nachfolgend: Bundesvereinigung). Mitglieder in der Bundesvereinigung, sei es unmittelbar oder mittelbar, sind neben den drei kommunalen Spitzenverbände die jeweiligen Landesverbände, Städte, Landkreise und Gemeinden sowie sonstige kommunale Körperschaften (nachfolgend: Mitglieder). Zu den sonstigen kommunalen Körperschaften gehören insbesondere höhere Kommunalverbände, wie etwa die Bezirke in Bayern, die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen oder der Kommunale Sozialverband in Mecklenburg-Vorpommern. Die Mitglieder sind Träger von Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen, Fitness- und Sporteinrichtungen, Mehrparteienhäusern, Schulen, Kindergärten, Ausbildungsstätten u.Ä (im Folgenden: kommunale Einrichtungen), in denen sie die von der VG Media wahrgenommenen Rechte nutzen.
  
2. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für private Medienunternehmen, insbesondere Hörfunk und Fernsehunternehmen, wahrzunehmen. Aufgrund von Verträgen mit den in Anlagen A und B aufgeführten privaten Hörfunk- und Fernsehunternehmen sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen zur Wahrnehmung für bestimmte Nutzungsarten übertragen worden (im Folgenden: wahrgenommene Rechte).

Für verschiedene Nutzungsformen bzw. Nutzergruppen (Kabelnetzbetreiber, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheimen, Mehrparteienhäuser, Hotels, Fitness- und Sporteinrichtungen, Wellnessanlagen, Mehrparteienhäuser etc.) hat die VG Media unterschiedliche Gesamt- und Einzelverträge abgeschlossen sowie Tarife aufgestellt.

## § 2

### Abschluss von Lizenzverträgen / GEMA-Vereinbarung

1. Die VG Media wird den Mitgliedern alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte einräumen, um die terrestrisch, satellitär oder über Kabel ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme
  - a) zu den und innerhalb der kommunalen Einrichtungen weiterzusenden (§§ 87 Abs.1 Nr. 1 1. Alt., 20, 20 b UrhG) und/oder

Ho

- b) innerhalb der kommunalen Einrichtungen durch Zuführung der Sendesignale an bereitgestellte Empfangsgeräte öffentlich wiederzugeben (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt., 20, 20 b UrhG) und/oder
  - c) durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen innerhalb der kommunalen Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 87 Abs. 1 Nr. 3, 22 UrhG).
2. Die VG Media hat mit der GEMA eine Vereinbarung über eine Inkassotätigkeit (im Folgenden: Inkassovereinbarung) in Bezug auf Teile des vorliegenden Gesamtvertrages abgeschlossen. Die GEMA wird daher bis auf Weiteres im eigenen Namen für Rechnung der VG Media mit den Mitgliedern Einzelverträge für die Weitersendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen an bereitgestellten Empfangsgeräten in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie in bestimmten anderen kommunalen Einrichtungen abschließen, soweit diese von der Inkassovereinbarung umfasst sind.
  3. Die VG Media behält sich aber ausdrücklich vor, auch im eigenen Namen Lizenzverträge abzuschließen. Dies betrifft etwa die Kabelweitersendung und die Nutzung in Mehrparteienhäusern und ähnlichen Einrichtungen gemäß der aktuell veröffentlichten Tarife (siehe Anlage).
  4. Bei Mitgliedern mit mehreren kommunalen Einrichtungen kann auch ein alle Einrichtungen umfassender Lizenzvertrag (Bündellizenz bestehend aus Einzellizenzverträgen) geschlossen werden.

### § 3

#### Vertragshilfe

1. Die Bundesvereinigung leistet der VG Media Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht insbesondere in Aufklärungsarbeit in folgender Form:
  - a) Die Bundesvereinigung verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung in den jeweiligen Internetauftritten der kommunalen Spitzenverbände über den Gesamtvertragsschluss zu informieren.
  - b) Die Bundesvereinigung verpflichtet sich, in den nächstmöglichen Ausgaben der Verbandszeitschriften der kommunalen Spitzenverbände, durch Newsletters oder vergleichbare Publikationen in angemessenen Umfang über den Gesamtvertragsschluss zu informieren.
  - c) Die Bundesvereinigung verpflichtet sich, innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsunterzeichnung ihre Landesverbände und alle weiteren Mitglieder über den Gesamtvertragsschluss in geeigneter Form, etwa per Email unter Einschaltung der jeweiligen Mitgliedsverbände, zu informieren.

Ho

- d) Die Bundesvereinigung verpflichtet sich, nach Vertragsunterzeichnung allen Mitgliedern in geeigneter Form, z. B. elektronisch, etwa unter Einschaltung der jeweiligen Mitgliedsverbände, nach vorheriger Absprache mit der VG Media und auf jeweiligen Wunsch der VG Media Informationsmaterial zukommen zu lassen.
  - e) Die Bundesvereinigung verpflichtet sich, der VG Media jeweils ein Exemplar ihrer Veröffentlichungen mit die VG Media betreffenden Themen (Pressemitteilung, Verbandsmitteilungen, Publikationen in Verbandszeitschriften, Email-Rundschreiben etc.) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Die Bundesvereinigung verpflichtet sich ferner, innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsunterzeichnung der VG Media ein aktuelles elektronisches Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder in einem üblichen Datenformat (z.B. eine Excel-Tabelle) auszuhändigen. Die Bundesvereinigung hält des Weiteren ihre Mitgliederverbände an, das Verzeichnis jährlich, ebenfalls in elektronischer Form, zu aktualisieren.

Zusätzlich erklärt sich die Bundesvereinigung damit einverstanden, dass die GEMA im Rahmen der Inkassovereinbarung diesen Datenbestand zum Zwecke der Lizenzierung der durch die VG Media wahrgenommenen Rechte verwendet.

- 3. Die Vertragshilfe erstreckt sich insbesondere auch, soweit erforderlich, auf das Bestehen und die Durchführung der Inkassovereinbarung der VG Media mit der GEMA.
- 4. Die VG Media ist berechtigt, diesen Gesamtvertrag zu kündigen, wenn die Vertragshilfe durch die Bundesvereinigung trotz vorheriger Aufforderung mit einer Fristsetzung von einem Monat nicht oder nur unzureichend geleistet wird.

#### **§ 4 Vergütung**

- 1. Im Gegenzug für die Vertragshilfe erklärt sich die VG Media bereit, den Mitgliedern für die Weitersendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Wahrnehmbarmachung in kommunalen Einrichtungen, Lizenzen zu den jeweils gültigen Tarifen, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Die derzeit gültigen Tarife sind im Internet unter [www.vgmedia.de](http://www.vgmedia.de) abrufbar.
- 2. Sollten neue Tarife oder Tarifoptionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- 3. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen sind.

Ho

4. Mit Zahlung der Vergütung sind sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüche der von der VG Media vertretenen Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen abgegolten. Die VG Media stellt den Lizenznehmer insoweit von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Nicht umfasst sind hiervon Vergütungsansprüche anderer Verwertungsgesellschaften, insbesondere aus § 20 b UrhG.
5. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug oder erfüllt sonstige Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen.

## **§ 5 Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Bundesvereinigung kann die VG Media oder das Mitglied zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den jeweiligen Mitgliedsverband der Bundesvereinigung (ggf. den entsprechenden Landesverband) benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann und auf eine gütliche Einigung hinwirken kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erzielt, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## **§ 6 Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses**

Mitglieder, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten VG Media-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze.

## **§ 7 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die Zeit bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Abbedingung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

Ho

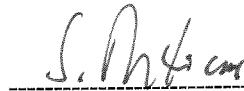
3. Gerichtsstand ist Berlin. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung.
4. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.

Berlin, den 31. Mai 2012



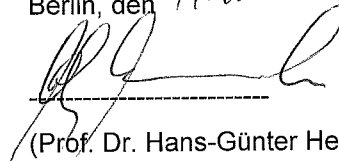
(Markus Runde)

Köln/Berlin, den 25.5.2012



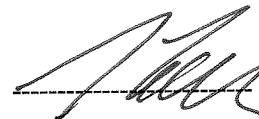
(Dr. Stephan Articus)

Berlin, den 7/11/12



(Prof. Dr. Hans-Günter Henneke)

Berlin, den 8/5



(Dr. Gerd Landsberg)

- Anlage A: Aktuelle Liste der Wahrnehmungsberechtigten bzgl. Weitersendung  
Anlage B: Aktuelle Liste der Wahrnehmungsberechtigten bzgl. Nutzungen in Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheimen, Fitness- und Sporteinrichtungen u. Ä.

